

die von dem Plan Gregors, zu einer Synode über die Alpen zu kommen, handeln¹. Die beiden ersten gehören zu Ende 1076, der letzte in die Zeit nach der Canossaszene. Man könnte meinen, dass Gregor die Briefe, welche diesen Plan betreffen, zuerst wegen der Ungewissheit des Ausgangs, dann weil das Unternehmen gescheitert war, geheim halten wollte und deshalb von diesem Register ausschloss; aber dagegen spricht der Registerbrief IV, 12: in ihm ist gleichfalls von der Reise und zwar in ganz ähnlicher Weise wie in dem folgenden, nicht mitregistrierten Brief die Rede². Wie in diesen beiden Fällen, so dürfte es auch in allen übrigen kaum möglich sein, Absichten und Gründe, die bei der Ausschliessung bestimmend gewesen wären, in ausreichendem Masse nachzuweisen. Martens ist mit einem Versuch, den er in dieser Richtung unternahm, völlig gescheitert³.

1) Epp. coll. n. 17. 18. 20, Jaffé l. c. II, 542 ff. 2) In IV, 12 schreibt Gregor über den Reiseplan: 'Sicut constitutum fuit cum legatis, qui ad nos de vestris partibus missi sunt, in Longobardiam venimus circiter viginti dies ante terminum, in quo aliquis ducum ad clusas nobis occurrere debuit, expectantes adventum illorum, quatenus ad partes illas transire possemus. Verum cum iam decurso termino hoc nobis nuntiaretur: his temporibus pre multis — quod et nos quidem credimus — difficultatibus ducatum nobis obviam mitti non posse, nec aliunde copiam ad vos transeundi haberemus, non parva sollicitudine, quid potissimum nobis agendum foret, circumventi sumus'. Vgl. ep. coll. n. 20: 'Iter ad vos non solum inter multa incommoda sed et pericula aggressi sumus. Et pervenisse quidem potuissemus, si ducatum eo tempore, eo loco, quo constitutum erat, ex vestra parte habuissemus'. — Auch in diesem Fall ist der registrierte Brief IV, 12 in keiner Weise 'definitiver', als die nicht mitregistrierten Briefe ep. coll. 17. 18. 20, welche dieselbe Sache, die Reise nach Deutschland betreffen; er ist einfach einer mitten aus der Reihe heraus. 3) Vgl. Gregor VII., Bd. II, S. 310 über 'die Tendenz des Herausgebers'. Die Argumente zu den genannten Briefen aus dem Bereich des 3. und 4. Buchs sind schon durch das im Text Gesagte widerlegt. Bez. ep. coll. 14 (s. oben S. 200) erklärt Martens übrigens selbst die Beantwortung für 'schwieriger'. In anderen Fällen freilich erscheint sie ihm 'klar' oder sogar 'sehr leicht'. Aber seine Argumente erledigen sich z. T. dadurch, dass seine Annahme, ein privater Sammler habe unser Register zusammengestellt, irrig ist, z. T. ermangeln sie jeder Stichhaltigkeit. Ich verweise zu ep. coll. 10 auf den Registerbrief II, 66: 'nec laici etiam officium eorum ullatenus audiant' als Beweis, dass die Scheu vor offener Aufhetzung der Diözesanen der Grund zur Ausschliessung nicht gewesen sein kann, zu ep. coll. 11 auf den Registerbrief I, 49, der auch vom Kreuzzug handelt, und auf die zahlreichen registrierten Briefe an Mathilde, die beweisen, dass man an der Kurie das Gerede vom 'senatus mulierum' verachtete.